



2025-0.003.606-7-A

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Stadtradio Regional Hörfunk GmbH** (FN 587321h) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, die in der Beilage 1 umschriebene Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 94,9 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 18.09.2024, KOA 1.315/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.02.2026, GZ 2024-0.785.607-14-A, zugeteilten Versorgungsgebietes „Niederösterreichischer Zentralraum“ zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“ umfasst wie bisher die gesamte Stadt St. Pölten, Teile der Stadt Krems sowie Teile der Bezirke St. Pölten, Melk, Krems, Tulln, Korneuburg, Horn, weitere Teile der Bezirke Tulln und Korneuburg, insbesondere die Städte Klosterneuburg und Korneuburg und ihre Umgebung, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können, sowie aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 94,9 MHz“ nunmehr auch Teile der Bezirke Melk, Scheibbs, Amstetten und Waidhofen an der Ybbs, insbesondere die Städte Ybbs an der Donau und Amstetten.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 18.09.2024, KOA 1.315/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.02.2026, GZ 2024-0.785.607-14-A, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Mit dem positiven Abschluss der Koordinierungsverfahren entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4., mit dem negativen Abschluss der Koordinierungsverfahren erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.12.2024, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 28.12.2024 eingelangt, beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „YBBS DONAU (Hengstberg) 94,9 MHz“ und „PLATTENBERG (Funkmast) 98,5 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets „Niederösterreichischer Zentralraum“.

Mit 17.01.2025 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der fernmeldetechnischen Prüfung dieses Antrags.

Mit Aktenvermerk vom 30.07.2025 hielt der Amtssachverständige fest, dass sich laut Berechnungen kein eindeutiger Zusammenhang zwischen den beiden beantragten Übertragungskapazitäten ergebe und daher für die Ermittlung der technischen Realisierbarkeit des Antrags eine Versuchsabstrahlung notwendig sei.

Mit Schreiben vom 14.11.2025 zog die Antragstellerin den Antrag hinsichtlich der Übertragungskapazität „PLATTENBERG (Funkmast) 98,5 MHz“ zurück. Mit einem weiteren Schreiben, ebenfalls vom 14.11.2025, hielt die Antragstellerin den Antrag hinsichtlich der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 94,9 MHz“ ausdrücklich aufrecht.

Am 26.11.2025 wurde die Abteilung RFFM der RTR-GmbH über die Antragsänderung informiert und ersucht, dem Gutachten nunmehr nur die Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 94,9 MHz“ zugrunde zu legen.

Am 15.12.2025 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten für die Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 94,9 MHz“, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 07.01.2026 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazität. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 18.03.2026, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 02.02.2026, eingelangt am 03.02.2026, übermittelte die Antragstellerin die Aufrechterhaltung ihres Antrags auf Zuordnung der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 94,9 MHz“. Weitere Anträge auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 20.03.2026 übermittelte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung den Antrag und räumte ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen ein. Eine Stellungnahme ist nicht eingelangt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH ist eine zu FN 587321h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.09.2024, KOA 1.315/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.02.2026, GZ 2024-0.785.607-14-A, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“.

Im Rahmen dieser Zulassung sind ihr folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

1. „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,2 MHz“,
2. „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“,
3. „GFÖHL (Kühberg) 94,0 MHz“,
4. „KLOSTERNEUBURG (Freiberg BOS Mast) 96,0 MHz“,
5. „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“,
6. „S POELTEN 6 (EVN Mast) 103,1 MHz“,
7. „SCHOENBERG NOE (Mobilfunkmast) 94,0 MHz“,
8. „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“ und
9. „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die Antragstellerin beantragt nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 94,9 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Niederösterreichischer Zentralraum“.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Koordinierung mit den Nachbarstaaten ist erfolgreich abgeschlossen. Es ist jedoch noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt. Es kann somit nur ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden. Die beantragte Übertragungskapazität versorgt ca. 52.000 Einwohner mit der erforderlichen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m bzw., wo dies aufgrund der dichteren Bebauung erforderlich ist, 66 dBµV/m.

Mit der notwendigen Mindestfeldstärke können die Gemeinden Blindenmarkt, Ferschnitz, Neumarkt an der Ybbs und St. Martin-Karlsbach zur Gänze und die Gemeinden Amstetten, Aschbach-Markt, Bergland, Biberbach, Euratsfeld, Hofamt Priel, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Nöchling, Oed-Oehling, Persenbeug-Gottsdorf, Purgstall an der Erlauf, Scheibbs, Sonntagberg, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Nikola an der Donau, Steinakirchen

am Forst, Viehdorf, Wang, Wieselburg-Land, Winklarn, Wolfpassing und Ybbs an der Donau teilweise versorgt werden.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem mit der beantragten Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 94,9 MHz“ versorgten Gebiet besteht ein lückenloser Zusammenhang. Im Bereich Ybbs an der Donau besteht zwischen der beantragten Übertragungskapazität und dem bestehenden Versorgungsgebiet eine technisch unvermeidbare Doppelversorgung von ca. 330 Einwohnern. Diese Doppelversorgung ist unvermeidbar, um den Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und der beantragten Übertragungskapazität zu gewährleisten.

2.3. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung hat zu dem gegenständlichen Antrag keine Stellungnahme abgegeben.

3. Beweismwürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin sowie ihrer bestehenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk beruhen auf dem Antrag sowie auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.12.2025.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

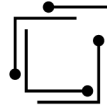
4.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*



2. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
3. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
4. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

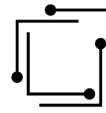
[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G iVm §§ 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz), BGBl. I Nr. 46/2023 idF BGBl. I Nr. 25/2025, hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) sowie durch Bekanntmachung in österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).



4.2. Ausschreibung

Am 07.01.2026 erfolgte – aufgrund des Antrages der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH – die Ausschreibung der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 94,9 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G iVm §§ 5 und 6 WZEVI-Gesetz auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>.

4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 18.03.2026 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des Antrages durch die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH vom 02.02.2026 langte am 03.02.2026 und somit innerhalb der gesetzten Frist bei der KommAustria ein.

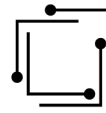
4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurden keine weiteren Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um die bisher nicht versorgten Gemeinden Blindenmarkt, Ferschnitz, Neumarkt an der Ybbs, St. Martin-Karlsbach, Amstetten, Aschbach-Markt, Bergland, Biberbach, Euratsfeld, Hofamt Priel, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadt an der Donau, Nöchling, Oed-Oehling, Persenbeug-Gottsdorf, Purgstall an der Erlauf, Scheibbs, Sonntagberg, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Nikola an der Donau, Steinakirchen am Forst, Viehdorf, Wang, Wieselburg-Land, Winklarn, Wolfpassing und Ybbs an der Donau. Durch die gegenständliche Übertragungskapazität werden ca. 52.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin eine Doppelversorgung von ca. 330 Einwohnern entsteht, die für einen durchgehenden Empfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht, zumal mit den erweiterten Gemeinden ein Gebiet versorgt wird, das unmittelbar an die schon bisher versorgten Gebiete um Pöchlarn, Wieselburg und Scheibbs anschließt. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet ist somit offensichtlich. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht



erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits im Rahmen der Zulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch gemacht.

4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebiets

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 94,9 MHz“ wird das Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“ erweitert. Eine Abänderung der Beschreibung des Versorgungsgebietes ist im Rahmen von Spruchpunkt 1. erfolgt. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes war nicht erforderlich, da keine nennenswerte Erweiterung um neu hinzutretende, große geographische Räume erfolgt ist.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan

abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

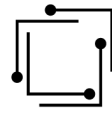
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.003.606-7-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

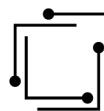


Wien, am 30.04.2026

Kommunikationsbehörde Austria

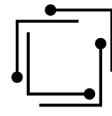
MMag. Martin Stelzl
(Mitglied)

Beilage: Technisches Anlagenblatt, Beilage 1



Beilage 1 zum Bescheid GZ 2025-0.003.606-7-A

1	Name der Funkstelle	YBBS DONAU					
2	Standortbezeichnung	Hengstberg					
3	Lizenzinhaber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	94,90					
6	Programmname	Stadtradio Eins					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E59 58	48N10 57	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	566					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,3					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	33,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	7,9	6,3	5,4	4,9	4,9	4,4
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	4,4	4,4	4,9	4,9	5,4	6,3
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	7,9	9,3	10,9	12,8	14,5	16,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	17,2	18,3	19,0	19,6	20,0	20,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	20,3	20,2	20,0	19,6	19,0	18,3
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	17,2	16,0	14,5	12,8	10,9	9,3	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex hex	6 hex hex	42 hex hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	Ja					
22	Bemerkungen						



Anzahl der Einträge: 1